

87. Zwangsversteigerung. Wie ist der Anteil zu bestimmen, der dem Eigentümer mitversteigertem fremder Gegenstände an dem Versteigerungserlöse gebührt?

ZmWG. § 37 Nr. 5, §§ 55, 90, 92 Abs. 1.

ZGB. § 816 Abs. 1 Satz 1.

V. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1916 i. S. Bl. u. Gen. (Bell.) w. Gesellsch. m. b. H. Sch., J. & Cie. (Kl.). Rep. V. 180/16.

I. Landgericht Ravensburg.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Am 5. Mai 1908 wurde die Zwangsversteigerung des dem Müller L. gehörigen Grundstücks in Sch. eingeleitet, das vorher der Witwe L. und ihren Kindern gehört hatte. Die Klägerin hatte der Witwe L. auf Grund eines Kaufvertrags vom 2. Februar 1907 für die auf dem Grundstück betriebene Säge- und Mahlmühle eine Turbinenanlage unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises von 12418,85 M geliefert; von diesem Preise waren noch 10648,87 M in Rest. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts versuchte die Klägerin vor und im Versteigerungstermine vom 29. September 1908 die Einstellung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Turbinenanlage zu erreichen. Jedoch hatten ihre hierauf gerichteten Anträge keinen Erfolg. Im Zuschlagsbeschlusse vom 8. Oktober 1908, durch den das Grundstück einer Firma K. für den bar zu entrichtenden Betrag von 75100 M zugeschlagen

wurde, wurde vielmehr die Turbine nebst Zubehör ausdrücklich als Bestandteil, der mitverkauft und zugeschlagen werde, bezeichnet. Von dem Versteigerungserlöse gelangten im Verteilungstermine am 15. Dezember 1908 zur Hebung auf die an zweiter Stelle stehende Hypothek des Beklagten W. 4466,35 M., auf die dritte Hypothek der Beklagten Bl. 7135,20 M. und auf die vierte Hypothek des Beklagten H., die im übrigen ausfiel, 1292,91 M. Für die Klägerin war zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung ebenfalls eine Hypothek eingetragen worden. Sie liquidierte auf die Hypothek die vorgenannte Restforderung von 10648,37 M. nebst 5 % Zinsen seit dem 17. Dezember 1908, fiel aber damit aus. Wegen dieses Betrags erhob sie, weil die von ihr auf das Grundstück gelieferten, zufolge des Eigentumsvorbehalts ihr gehörigen Gegenstände mitversteigert seien, Widerspruch gegen die Auszahlung der Liquidate der Beklagten Bl. und H. von 7135,20 M. und 1292,91 M. sowie gegen Auszahlung des Liquidats des Beklagten W. in Höhe des Teilbetrags von 2220,26 M. Auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten wurden in das Grundbuchheft der Ersteherin Hypotheken in Höhe der streitigen Beträge für die Beklagten mit dem Vorbehalt der Zuteilung an die Klägerin im Falle ihres Obfiegens in dem einzuleitenden Prozeß eingetragen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangte die Klägerin die Feststellung, daß ihr Widerspruch gegen den Teilungsplan gerechtfertigt sei und die Hypotheken der Beklagten ihr zuständen. Die Parteien stritten in erster Linie darüber, ob, wie die Klägerin behauptete, die Turbinenanlage Zubehör des Grundstücks und daher zufolge des Eigentumsvorbehalts Eigentum der Klägerin gewesen sei, oder ob, wie die Beklagten geltend machten, die Turbinenanlage wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden und daher das Eigentum der Klägerin daran untergegangen sei; in zweiter Linie darüber, welcher Betrag der Klägerin von dem Versteigerungserlöse zuzuteilen sei, wenn die Turbinenanlage Eigentum der Klägerin gewesen wäre. Nachdem durch erstinstanzliches Urteil die Klage, durch zweitinstanzliches Urteil die Berufung der Klägerin unter der Annahme, daß die Turbinenanlage wesentlicher Bestandteil durch die Einbringung auf das Grundstück geworden sei, zurückgewiesen, letzteres Urteil aber durch das frühere Revisionsurteil vom 22. April 1911 aufgehoben worden war, erklärte der Berufungsrichter den Klagenanspruch

dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Sache zur weiteren Verhandlung über den Betrag an den ersten Richter zurück. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

In dem weiteren Verfahren vor dem ersten Richter sodann erkannte der Beklagte H. den gegen ihn gerichteten Anspruch der Klägerin an. Er wurde durch Teilurteil seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt. Demnächst erkannte der erste Richter I. gegenüber der Beklagten Bl.: 1. auf die Feststellung, daß der von der Klägerin gegen den Teilungsplan erhobene Widerspruch begründet sei, 2. auf Verurteilung zur Übertragung der für die Beklagte auf dem fraglichen Grundstück eingetragenen ganzen Hypothek nebst Zinsen; II. gegenüber dem Beklagten W.: 1. auf die Feststellung, daß der Widerspruch der Klägerin gegen den Teilungsplan zum Betrage von 276,17 M begründet sei, 2. auf Verurteilung, von der für den Beklagten auf dem fraglichen Grundstück eingetragenen Hypothek über 4000 M den Teilbetrag von 276,17 M nebst 4% Zinsen seit dem 17. Dezember 1908 auf die Klägerin zu übertragen, 3. auf Abweisung der weitergehenden Ansprüche der Klägerin gegen diesen Beklagten. Die Berufungen der Beklagten Bl. und W. wurden zurückgewiesen. Auch die Revision der Beklagten Bl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „In dem früheren Revisionsurteile vom 22. April 1911 ist für den Fall, daß vom Berufungsrichter entgegen seiner Entscheidung in dem damals von der Revision angefochtenen Berufungsurteile nach erneuter Verhandlung angenommen werden würde, daß die Turbinenanlage nicht wesentlicher Bestandteil des fraglichen Mühlengrundstücks geworden und somit zufolge des Eigentumsvorbehalts Eigentum der Klägerin geblieben sei, hinsichtlich der Frage, wie der der Klägerin zustehende Anteil am Versteigerungserlöse zu bestimmen sei, vom erkennenden Senate folgendes bemerkt worden. Im Falle der Mitversteigerung fremder beweglicher Sachen, die sich auf dem zur Zwangsversteigerung gestellten Grundstücke des Vollstreckungsschuldners zur Zeit der Versteigerung befänden, könne der Eigentümer der Sachen aus dem Versteigerungserlöse grundsätzlich nur den Betrag beanspruchen, um den ein höheres Gebot deswegen abgegeben worden sei, weil die betreffenden Sachen sich auf dem Grundstücke befunden hätten und mitversteigert worden seien; denn dieser Betrag sei der Versteigerungser-

erlös, der nach § 37 N. 5 ZmWG. an die Stelle der mitversteigerten Sachen treten solle. Jedoch sei, wenn nicht besondere Umstände für eine andere Auffassung sprächen, anzunehmen: Versteigerungserlös, der von dem Gesamterlös auf die mitversteigerten Sachen entfallen sei, wäre derjenige Teilbetrag des Erlöses, welcher sich ergebe, wenn er zu dem Gesamterlöse in dasselbe Verhältnis gesetzt werde wie der Wert der Sachen zu dem Werte des ganzen Grundstücks einschließlich der Sachen.

Die Vorinstanzen haben nun, nachdem durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsrichters der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dabei ausgesprochen worden war, daß die Turbinenanlage nicht wesentlicher Bestandteil des Mühlengrundstücks geworden sei, übereinstimmend erklärt, es habe sich nicht ermitteln lassen, um welchen Betrag ein höheres Gebot deswegen abgegeben worden sei, weil die zu der Turbinenanlage gehörigen Gegenstände sich auf dem Grundstücke befunden hätten und mitversteigert worden seien, und ferner, es sei der Anteil der Klägerin an dem Versteigerungserlöse nach dem vorbezeichneten Verhältnis des Wertes der Gegenstände zu dem Werte des ganzen Grundstücks zu bestimmen, weil besondere Umstände, welche für eine andere Auffassung sprächen, nicht vorlägen. Sodann haben die Vorinstanzen übereinstimmend auf Grund der Gutachten der vernommenen Sachverständigen den Wert des Grundstücks einschließlich der Turbinenanlage auf 94000 *M* und den Wert der Turbinenanlage zur Zeit der Versteigerung auf 10421,40 *M* festgestellt. In letzterer Hinsicht hatte die Beklagte geltend gemacht, es sei nur derjenige Wert einzusetzen, den die Turbinenanlage für die Klägerin, also ohne Rücksicht auf die Einbauung und die Verbindung mit dem Grundstücke, gehabt habe. Dies ist vom Berufungsrichter für unrichtig erklärt worden mit der Ausführung: die Klägerin beanspruche nicht den Wert der Anlage an sich, sondern den Mehrbetrag des Versteigerungserlöses, der sich daraus ergeben habe, daß ihr Eigentum mitverkauft worden sei. Dies sei aber nicht der Verkaufswert der Turbinenanlage für sich, vielmehr sei selbstverständlich dadurch, daß das Mühlenwerk als ein völlig eingerichtetes, mit Turbinenanlage versehenes Werk habe verkauft werden können, mehr Erlös worden, als bei einer Versteigerung des Wertes ohne Turbine und dieser für sich insgesamt erzielt worden wäre. An

dieser Werterhöhung habe auch die Klägerin teil; denn durch ihr Eigentum, durch die Einbauung ihrer Maschinen sei dieser Mehrbetrag erzielt worden. Es sei daher gerechtfertigt, einen höheren Wert einzusetzen, als den Wert der vom Grundstücke losgelösten Turbine.

Die Revision macht hiergegen geltend, nach dem Gutachten des Sachverständigen L. habe der Wert der Turbinenanlage zur Zeit der Versteigerung am 29. September 1908 für die Klägerin nur 5725 *M* betragen. Diesen Wert würde die Klägerin erlangt haben, wenn ihr ordnungsmäßigerweise die betreffenden Gegenstände vor der Versteigerung zurückgegeben worden wären. Der vom Berufungsrichter in die Berechnung eingesetzte höhere Wert von 10421,40 *M* ergebe sich aus der Verbindung der Turbine mit dem Grundstücke, sei also vom Standpunkt eines am gesamten Grundstücke Berechtigten bemessen worden. Der § 92 ZwVG. gebe aber nur einen Anspruch auf Ersatz des Wertes, den das durch den Zuschlag erloschene Recht für den Berechtigten gehabt habe. Dieser Wert sei stets die Höchstsumme desjenigen, was der Berechtigte aus dem Erlöse beanspruchen könne.

Nach § 37 Nr. 5 ZwVG. muß die Terminbestimmung die Anforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, enthalten, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde. Ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Eigentum eines Dritten an beweglichen Gegenständen, die sich auf dem Grundstücke des Vollstreckungsschuldners befinden und auf die sich nach §§ 20, 22, 55 ZwVG. die Versteigerung des Grundstücks erstreckt. Führt der Dritte nicht gemäß §§ 769, 770, 771 ZPO. vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens bezüglich der Gegenstände herbei, so tritt, wie sich aus § 37 Nr. 5 ZwVG. ergibt, für das Eigentum des Dritten der Versteigerungserlös an die Stelle der versteigerten Gegenstände, deren Eigentümer durch den Zuschlag gemäß §§ 20, 22, 55, 90 ZwVG. der Ersteher wird. Es gebührt also dem Dritten nunmehr der Erlös, der durch die Versteigerung der Gegenstände erzielt worden ist. Dies entspricht dem § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB., wonach, wenn ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung trifft, die dem Berechtigten

gegenüber wirksam ist, er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet ist. Die letztere Vorschrift ist auch auf den Fall der Versteigerung gepfändeter, dem Schuldner nicht gehöriger Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher in dem Urteile des VI. Zivilsenats vom 20. November 1905, Rep. VI. 69/05 (Jur. Wochenschr. 1906 S. 15 Nr. 18) mit der Ausführung zur Anwendung gebracht worden, der Gläubiger treffe, indem er durch den Gerichtsvollzieher dem Schuldner nicht gehörige Gegenstände zum Zwecke seiner Befriedigung nehmen und versteigern lasse, als Nichtberechtigter über diese Gegenstände eine Verfügung, die mit Rücksicht auf die Rechte des Erwerbers dem Eigentümer gegenüber wirksam sei. Nicht anders verhält es sich, wenn in einem auf Antrag des betreibenden Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren zugleich mit dem Grundstücke des Vollstreckungsschuldners Gegenstände, die dem Schuldner nicht gehören, versteigert werden. Der betreibende Gläubiger trifft dann, indem er durch das Vollstreckungsgericht die Gegenstände zum Zwecke seiner Befriedigung versteigern läßt, als Nichtberechtigter über die Gegenstände eine Verfügung, die mit Rücksicht auf die vom Ersteher durch den Zuschlag erworbenen Rechte dem Eigentümer gegenüber wirksam ist. Dem Eigentümer gebührt daher der durch die Versteigerung der Gegenstände erlangte Erlös. Dies ist durch die Vorschrift des § 37 N. 5 ZwVG. noch besonders zum Ausdruck gebracht worden. Daher kann der dritte Eigentümer sein Recht auf den Erlös, der durch die Versteigerung der ihm gehörigen Gegenstände erzielt worden ist, im Verteilungstermine geltend machen und verlangen, daß der Erlös als nicht zum Vermögen des Vollstreckungsschuldners gehörig, sondern ihm gebührend aus der Teilungsmasse ausgeschieden und an ihn herausgegeben werde. Wird dieser Erlös vom Vollstreckungsgerichte zur Verteilung gebracht, so ist der Dritte zum Widerspruche gegen den Teilungsplan berechtigt und kann er von denjenigen Inhabern von Rechten am Grundstücke, die nicht zur Hebung gekommen wären, wenn der Erlös nicht zur Verteilung gebracht worden wäre, Einwilligung in die Zuweisung des durch die Verteilung dieses Erlöses Erlangten beanspruchen. Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich nach dem Betrage des Erlöses, nicht etwa nach dem Werte, den die versteigerten Gegenstände zur Zeit der Versteigerung hatten.

§ 92 Abs. 1 ZwZG., wonach, wenn ein Recht, das nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, durch den Zuschlag erlischt (§ 91 ZwZG.), an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlöse tritt, findet hier keine Anwendung. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die nach § 10 ZwZG. ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährenden, nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichteten Rechte. Für die der Versteigerung überhaupt entgegenstehenden Rechte enthält § 37 Nr. 5 ZwZG. die maßgebende Bestimmung, wonach eben, wenn die Berechtigten nicht vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, für ihre Rechte die Versteigerungserlöse an die Stelle der versteigerten Gegenstände treten, also den Berechtigten an Stelle der Gegenstände die durch deren Versteigerung erzielten Erlöse gebühren und die Inhaber der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährenden Rechte kein Recht auf Verteilung solcher Erlöse unter sie haben.

Was sodann die Frage betrifft, wie im einzelnen Falle der Versteigerungserlös, der auf die dem Schuldner nicht gehörigen Gegenstände entfallen ist, zu ermitteln ist, so ist an der in dem Urteile vom 22. April 1911 dargelegten Auffassung festzuhalten. Werden für das Grundstück und für die Gegenstände gesonderte Gebote abgegeben und angenommen, so ergibt sich aus dem vom Ersteher auf die Gegenstände abgegebenen Meistgebote der fragliche Versteigerungserlös von selbst. Sind das Grundstück und die Gegenstände zusammen für ein einheitliches Gebot zugeschlagen worden, so ist zu ermitteln, welcher Teil des Gebots als auf die Gegenstände bezüglich anzusehen ist. Hat der Ersteher einen bestimmten Teil des Gebots deswegen abgegeben, weil die Gegenstände mit versteigert wurden, so ist dieser Teil der Erlös für die Gegenstände. Ist solches nicht geschehen, so ist, wenn nicht im einzelnen Falle besondere Umstände zu einer anderen Verteilung Anlaß geben, das Gebot nach dem Verhältnis des Wertes der Gegenstände zu dem Werte des versteigerten Ganzen, des Grundstücks zusammen mit den Gegenständen, zu verteilen. Der Teil des Gebots, der danach auf die Gegenstände entfällt, hat dann als der Erlös für diese zu gelten. Denn mutmaßlich ist nach jenem Verhältnis ein höheres Gebot deswegen erzielt worden, weil das Grundstück in Verbindung mit den Gegenständen versteigert wurde. Für eine solche Verteilung des Gebots

hat sich der erkennende Senat auch bereits in dem Urteile vom 21. Oktober 1882, Rep. V 500/82, (RÖZ. Bd. 8 S. 204), dem ein ähnlicher Fall wie hier zugrunde lag, nach dem damals geltenden preussischen Rechte unter Bezugnahme auf § 171 A.R. I, 11 ausgesprochen. Eine Bestätigung der Richtigkeit jener Verteilung ist jetzt im § 471 BGB. zu finden, wonach, wenn im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung wegen Mängel nur in Ansehung einzelner Sachen stattfindet, der Gesamtpreis in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.

Demnach haben die Vorinstanzen im vorliegenden Falle, in dem nach ihrer Erklärung sich nicht hat ermitteln lassen, um welchen Betrag ein höheres Gebot deswegen abgegeben worden ist, weil sich die zu der Turbinenanlage gehörigen Gegenstände auf dem Grundstücke befanden und mitbersteigert wurden, und sich auch keine besonderen Umstände ergeben haben, die zu einer anderen Verteilung Anlaß böten, mit Recht das von dem Ersteher auf das Grundstück des Vollstreckungsschuldners und die Turbinenanlage der Klägerin einheitlich abgegebene Gebot nach dem vorbezeichneten Verhältnis der Werte verteilt. Daß sie dabei den Wert, den die Turbinenanlage infolge ihrer Verbindung mit dem Grundstücke zur Zeit der Versteigerung gehabt hat, in die Berechnung eingestellt haben, ist ebenfalls zutreffend. Der Meinung der Revision, daß nur der angeblich geringere Wert, den die zu der Turbinenanlage gehörigen Gegenstände für die Klägerin gehabt hätten, wenn die Gegenstände selbst an die Klägerin herausgegeben worden wären, in die Berechnung hätte eingestellt werden dürfen, kann nicht beigetreten werden. Haben die von der Klägerin unter Eigentumsvorbehalt auf das Grundstück gelieferten Gegenstände zur Zeit der Versteigerung infolge der Verbindung mit dem Grundstücke einen höheren Wert gehabt, als wenn sie von dem Grundstücke getrennt gewesen wären, so ist mutmaßlich infolge der Verbindung für das versteigerte, aus dem Grundstück und den Gegenständen sich zusammensetzende Ganze ein höheres Gebot erzielt worden, als wenn das Grundstück und die Gegenstände nicht miteinander im Zusammenhange gestanden hätten. Deshalb ist, um zu ermitteln, welcher Teil des Gebots als auf die Gegenstände entfallen anzusehen ist, das Gebot

nach dem Verhältnis des Wertes der Gegenstände, der sich mit Rücksicht auf den Zustand ihrer Verbindung mit dem Grundstück ergibt, zu dem Werte des versteigerten Ganzen zu teilen; denn infolge der Verbindung haben die mit dem Grundstück verbundenen Gegenstände an dem mutmaßlich höheren Gebote verhältnismäßig ebenso teil wie das mit den Gegenständen verbundene Grundstück.

Allerdings würde hier, wenn die Behauptung der Beklagten richtig wäre, daß die Gegenstände, falls sie an die Klägerin herausgegeben worden wären, für diese nur einen Wert von 5725 *M* gehabt hätten (was der Berufungsrichter dahingestellt gelassen hat), der auf die Gegenstände bezügliche Teil des Gebots von 75100 *M* — der von den Vorinstanzen auf Grund der Feststellung, daß infolge der Verbindung zur Zeit der Versteigerung der Wert der Gegenstände 10421,40 *M* und der Wert des versteigerten Ganzen 94000 *M* betrug, nach der Gleichung $94000 : 10421,40 = 75100 : x$ auf 8326,03 *M* ermittelt worden ist — sich höher stellen als jener Wert. Jedoch ist die Meinung der Revision, daß der Betrag jenes Wertes die Höchstsumme desjenigen bilde, was die Klägerin beanspruchen dürfe, nicht zutreffend. Der Anspruch, der dem dritten Eigentümer zusteht, dessen Gegenstände zugleich mit dem Grundstück des Vollstreckungsschuldners versteigert worden sind, kennzeichnet sich eben nicht als ein Anspruch auf Ersatz des Wertes, den die Gegenstände für ihn haben, aus dem Versteigerungserlöse, sondern als ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses, der durch die Versteigerung seiner Gegenstände tatsächlich erzielt worden ist. Auch wenn der Erlös den Wert, den die Gegenstände für den dritten Eigentümer hatten, übersteigt, gebührt dem Eigentümer der Erlös in ganzer Höhe, da nach § 37 Nr. 5 *ZwZG.* dieser Erlös an die Stelle der Gegenstände tritt. Diejenigen, denen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück zusteht, haben auf den Erlös für die Gegenstände auch insoweit kein Recht, als er etwa jenen Wert übersteigt. Es gilt hier das gleiche wie wenn ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung trifft, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, und dabei das durch die Verfügung Erlangte den Wert, den der Gegenstand für den Berechtigten hat, übersteigt. Der Nichtberechtigte muß nach § 816 *Abf. 1 Satz 1 BGB.* das Erlangte in ganzer Höhe an den Berechtigten herausgeben und hat kein Recht darauf, das-

jenige, das er durch die unberechtigte Verfügung etwa nach besonders obwaltenden Verhältnissen über jenen Wert hinaus erlangt hat, für sich zu behalten.

In dem Urteile des IV. Zivilsenats vom 12. April 1911, Rep. IV. 384/10 (RGZ. Bd. 76 S. 212), auf das sich die Revision beruft, ist zwar für den Fall des Anspruchs des dritten Eigentümers mitversteigerteter Zubehörsstücke gegen die an letzter Stelle aus dem Versteigerungserlöse zur Hebung gelangten Hypothekengläubiger auf Herausgabe der Bereicherung die Vorschrift des § 92 Abs. 1 ZwVG. zur Anwendung gebracht worden. Jedoch wird auch § 37 Nr. 5 ZwVG. angezogen und daraus gefolgert, daß das Ergebnis der Versteigerung zu berücksichtigen sei. Ferner ist auf die vorerwähnten Urteile in Jur. Wochenschr. 1906 S. 15 Nr. 13 und RGZ. Bd. 8 S. 204 Bezug genommen, ist weiter für den Fall, daß für die dem Schuldner gehörigen Gegenstände und für die fremden Sachen gesonderte Gebote abgegeben worden seien, angenommen, daß es nicht auf den Wert der fremden Sachen, sondern auf den dafür erzielten Versteigerungserlös ankomme, und ist schließlich für den Fall des Zuschlags der Gegenstände des Schuldners und der fremden Sachen auf ein einheitliches Meistgebot ausgesprochen worden, daß der Versteigerungserlös dem Schuldner und dem dritten Eigentümer nach dem Verhältnis gebühre, in welchem zur Zeit der Versteigerung der Verkehrswert der dem Schuldner gehörigen Gegenstände zu dem Verkehrswerte der dem Dritten gehörigen Gegenstände gestanden habe, und daß demnach dem Dritten, dessen Eigentum erloschen sei, derjenige Betrag gebühre, welcher zu dem Gesamterlös in demselben Verhältnis stehe wie der Verkehrswert der fremden Sachen zu dem Verkehrswerte der Versteigerungsgegenstände. Hiernach würden die Ergebnisse der Darlegungen in diesem Urteil im Falle ihrer Anwendung auf die hier gegebene Sachlage (nach welcher weder in Betracht kommt, daß der Erstehrer einen bestimmten Teil des Gebots deswegen abgegeben hat, weil die fremden Sachen mitversteigert wurden, noch daß besondere Umstände vorliegen, die zu einer anderen Verteilung des Gesamterlöses Anlaß böten) zu keiner anderen entscheidenden Folgerung führen wie die dargelegte Auffassung des erkennenden Senats: insbesondere würde auch danach der Klägerin von dem Versteigerungserlöse der Teil gebühren, der zu dem Gesamterlös in

demselben Verhältnis steht wie der Verkehrswert der der Klägerin gehörig gewesenen Gegenstände zu dem Verkehrswerte des versteigerten Ganzen. Darüber aber, ob der Verkehrswert der fremden Sachen mit Rücksicht darauf zu bestimmen ist, welchen Wert die Sachen im Falle ihrer Herausgabe an den dritten Eigentümer gehabt hätten, oder mit Rücksicht auf die Verbindung der fremden Sachen mit dem Grundstücke des Vollstreckungsschuldners, enthält das Urteil des IV. Zivilsenats keine Entscheidung. Es liegt daher zur Anrufung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate (§ 187 OBG.) kein Anlaß vor.

Die von den Vorinstanzen getroffene Feststellung der Werte der zu der Turbinenanlage gehörigen Gegenstände und des versteigerten Ganzen ist von der Revision nicht angefochten worden. Ferner ist die danach aufgestellte Berechnung des Anteils der Klägerin am Versteigerungserlös und die daraus gezogene Folgerung, daß der Klägerin die ganze Hypothek der Beklagten B. von 6500 *M* nebst Zinsen und 256 *M* Kostenersatz zustehe, weder in der Berufungsinstanz noch in der mündlichen Revisionsverhandlung angegriffen worden.“ . . .